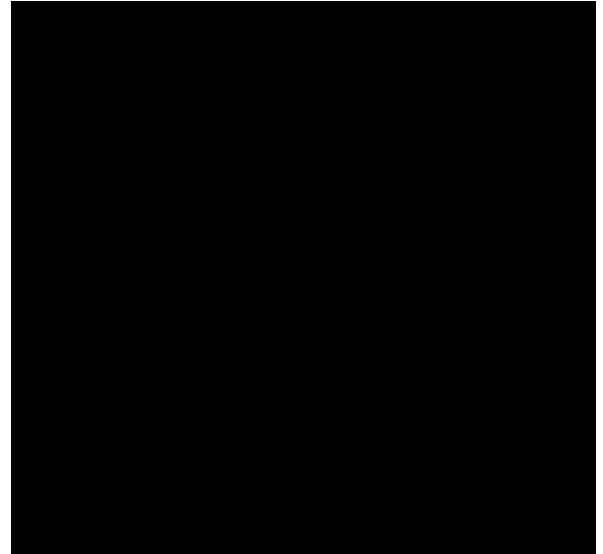





Stadt Heinsberg · Postfach 1220 · 52516 Heinsberg

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Ref. 731 Digitalisierung der Landesplanung
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



2. Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW; Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 3 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW


hier: Stellungnahme der Stadt Heinsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Heinsberg wurde mit Verfügung vom 10.03.2026 aufgefordert, eine Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen für eine nachhaltige Flächenentwicklung abzugeben.

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.03.2026 die nachfolgende Stellungnahme beschlossen.

Seitens der Stadt Heinsberg werden die nunmehr zur erneuten Beteiligung vorgelegten Änderungen von Festlegungen und die Einführung neuer Festlegungen begrüßt. Die Festlegungen werden unterschieden in verbindliche Ziele und abzuwägende Grundsätze. Konkret handelt es sich hierbei um folgende Festlegungen:

Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Im Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ soll klargestellt werden, dass von der neuen Regelung nur neue Brachflächen bzw. brachfallende Flächen ab Inkrafttreten der 3. Änderung des Landesentwicklungsplan erfasst werden. Für bisher schon bestehende Brachflächen soll ein bauleitplanerisches Scoping im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit der Brachflächen durchgeführt werden.



Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Mit dem neuen Grundsatz 6.3-6 wird die Anwendung von Zielabweichungsverfahren im Einzelfall für regionalwirtschaftlich besonders geeignete neue GIB (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) an Standorten ermöglicht, die über keinen Siedlungsanschluss verfügen, aber unmittelbar an eine Autobahn angebunden sind, und bei denen weitere infrastrukturelle Vorteile bestehen. Im Zuge des Zielabweichungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 Abs. 4 LPlG NRW wird die Möglichkeit der Neufestlegung als GIB unter Einhaltung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung seitens der Landesplanungsbehörde geprüft.

Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentralrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Das Ziel 6.5-2 wird um eine neue, weitere Ausnahme für die Verbesserung der Nahversorgung ergänzt. Nach dieser neuen „Nahversorgungsausnahme“ sind außerhalb zentraler Versorgungsbereiche auf Nahversorgungsstandorten mit einem wesentlichen Wohnanteil Einzelhandelsvorhaben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten mit bis zu 1.200 qm Verkaufsfläche zulässig. Dazu muss das Vorhaben in einem im Einzelhandelskonzept der Gemeinde festgelegten Nahversorgungsstandort liegen, der sich innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen befindet oder direkt angrenzend liegt und zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Das Kriterium „wesentlicher Wohnanteil“ soll den Bezug zu einer wohnortnahen Versorgung herstellen. Damit scheidet Standorte in Gewerbegebieten aus.

Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes

Durch eine Ergänzung von Ziel 7.4-7 wird die vorsorgliche Flächensicherung jetzt auch für weitere raumbedeutsame Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes vorgegeben. Es können u. a. sogenannte Vorranggebiete gesichert werden, um Flächen für Deichrückverlegungen, den Neubau und die Sanierung technischer Hochwasserschutzanlagen oder Renaturierungsmaßnahmen auf der Grundlage konkreter Hochwasserschutzkonzepte oder der jeweiligen Regionalpakete für Hochwasserschutz realisieren zu können. Hiermit sollen Vereinbarungen aus dem „Pakt für den Hochwasserschutz“ umgesetzt werden. Damit wird auf die Vergrößerung des Rückhaltevermögens an ausgebauten und eingedeichten Gewässern abgezielt.

Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen

Zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft und des in Ziel 9.2-4 geplanten Degressionspfads sollen durch das neue Ziel 9.2-7 „Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen“ auf der Grundlage eines kreisweiten Konzeptes neue Standortoptionen für Recyclinganlagen isoliert im Freiraum geschaffen werden. Diese können als GIB mit entsprechender Zweckbindung festgelegt werden, wenn die infrastrukturellen Voraussetzungen für einen solchen Standort dort bereits vorliegen und sichergestellt ist, dass nach der Aufgabe der Nutzung der Anlage der vorherige Freiraumzustand wiederhergestellt wird. Die neuen Standortoptionen für Recyclinganlagen sollen die Wiederverwertung von Baustoffen erleichtern und helfen, den Verbrauch von Kies und Sand zu senken.

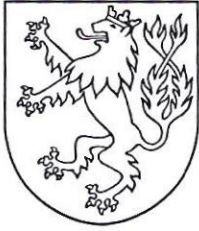
Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Der Titel von Ziel 10.2-14 „Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ wird geändert in „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“. Die „Untergrenze“ öffnet nicht mehr „landwirtschaftliche Kernräume“, sondern nur noch „vergleichbare landwirtschaftliche Flächen“ nach dem Grundsatz 10.2-16 für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn im Wege des jährlich veröffentlichten Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt wird, dass gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 der Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen in NRW von 7 GW bis zum 31.12.2030 nicht erreicht wird. Schließlich werden Zubau-Zwischenwerte für die Jahre 2035 und 2040 eingeführt. Diese betragen 11,5 GW bis zum 31.12.2035 und 15,9 GW bis zum 31.12.2040.



Anlage:

Auszug aus der Niederschrift des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 23.03.2026



Sitzungs-Nr./Gremium/Wahlperiode 2015-2030/PUV/003

Sitzungsdatum 23.03.2016

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses
der Stadt Heinsberg am 23.03.2026

TOP 1 der Tagesordnung: **Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum Planentwurf zur 2. Beteiligung der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW**

Wortlaut des Beschlusses:

Die Landesregierung hat am 03.03.2026 den überarbeiteten Entwurf zur „3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen für eine nachhaltige Flächenentwicklung“ beschlossen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) hat die Stadt Heinsberg am 10.03.2026 als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert.

Über den Aufstellungsbeschluss des ersten Entwurfs der „3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen für eine nachhaltige Flächenentwicklung“ hat der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 19.05.2025 beschlossen. Daraufhin wurde mit Schreiben vom 22.05.2025 die Stellungnahme der Stadt Heinsberg beim MWIKE eingereicht. Nach Auswertung von rund 2.500 Hinweisen aus dem ersten Beteiligungsverfahren wurde der Planentwurf nun erneut überarbeitet (s. Anlage 2).

Der Landesentwicklungsplan ist seit dem Jahr 2017 rechtskräftig und bildet im Land Nordrhein-Westfalen die oberste Ebene in einem hierarchisch gestuften Planungssystem. Er ist das zentrale Instrument für die gesamträumliche Steuerung der Flächenentwicklung und beinhaltet programmatische Festlegungen (verbindliche Ziele und abzuwägende Grundsätze) insbesondere für die sechs Planungsregionen (Regionalpläne) sowie auch für die Bauleitplanung in den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

Seitens der Stadt Heinsberg werden die nunmehr zur erneuten Beteiligung vorgelegten Änderungen von Festlegungen und die Einführung neuer Festlegungen begrüßt. Die Festlegungen werden unterschieden in verbindliche Ziele und

abzuwägende Grundsätze. Konkret handelt es sich hierbei um folgende Festlegungen:

Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Im Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ soll klargestellt werden, dass von der neuen Regelung nur neue Brachflächen bzw. brachfallende Flächen ab Inkrafttreten der 3. Änderung des Landesentwicklungsplan erfasst werden. Für bisher schon bestehende Brachflächen soll ein bauleitplanerisches Scoping im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit der Brachflächen durchgeführt werden.

Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Mit dem neuen Grundsatz 6.3-6 wird die Anwendung von Zielabweichungsverfahren im Einzelfall für regionalwirtschaftlich besonders geeignete neue GIB (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) an Standorten ermöglicht, die über keinen Siedlungsanschluss verfügen, aber unmittelbar an eine Autobahn angebunden sind, und bei denen weitere infrastrukturelle Vorteile bestehen. Im Zuge des Zielabweichungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 Abs. 4 LPIG NRW wird die Möglichkeit der Neufestlegung als GIB unter Einhaltung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung seitens der Landesplanungsbehörde geprüft.

Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentralrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Das Ziel 6.5-2 wird um eine neue, weitere Ausnahme für die Verbesserung der Nahversorgung ergänzt. Nach dieser neuen „Nahversorgungsausnahme“ sind außerhalb zentraler Versorgungsbereiche auf Nahversorgungsstandorten mit einem wesentlichen Wohnanteil Einzelhandelsvorhaben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten mit bis zu 1.200 qm Verkaufsfläche zulässig. Dazu muss das Vorhaben in einem im Einzelhandelskonzept der Gemeinde festgelegten Nahversorgungsstandort liegen, der sich innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen befindet oder direkt angrenzend liegt und zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Das Kriterium „wesentlicher Wohnanteil“ soll den Bezug zu einer wohnortnahen Versorgung herstellen. Damit scheiden Standorte in Gewerbegebieten aus.

Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes

Durch eine Ergänzung von Ziel 7.4-7 wird die vorsorgliche Flächensicherung jetzt auch für weitere raumbedeutsame Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes vorgegeben. Es können u. a. sogenannte Vorranggebiete gesichert werden, um Flächen für Deichrückverlegungen, den Neubau und die Sanierung technischer Hochwasserschutzanlagen oder Renaturierungsmaßnahmen auf der Grundlage konkreter Hochwasserschutzkonzepte oder der jeweiligen Regionalpakte für Hochwasserschutz realisieren zu können. Hiermit sollen Vereinbarungen aus dem „Pakt für den Hochwasserschutz“ umgesetzt werden. Damit wird auf die Vergrößerung des Rückhaltevermögens an ausgebauten und eingedeichten Gewässern abgezielt.

Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen

Zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft und des in Ziel 9.2-4 geplanten Degressionspfads sollen durch das neue Ziel 9.2-7 „Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen“ auf der Grundlage eines kreisweiten Konzeptes neue Standortoptionen für Recyclinganlagen isoliert im Freiraum geschaffen werden. Diese können als GIB mit entsprechender Zweckbindung festgelegt werden, wenn die infrastrukturellen Voraussetzungen für einen solchen Standort dort bereits vorliegen und sichergestellt ist, dass nach der Aufgabe der Nutzung der Anlage der vorherige Freiraumzustand wiederhergestellt wird. Die neuen Standortoptionen für Recyclinganlagen sollen die Wiederverwertung von Baustoffen erleichtern und helfen, den Verbrauch von Kies und Sand zu senken.

Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Der Titel von Ziel 10.2-14 „Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ wird geändert in „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“. Die „Untergrenze“ öffnet nicht mehr „landwirtschaftliche Kernräume“, sondern nur noch „vergleichbare landwirtschaftliche Flächen“ nach dem Grundsatz 10.2-16 für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn im Wege des jährlich veröffentlichten Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt wird, dass gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 der Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen in NRW von 7 GW bis zum 31.12.2030 nicht erreicht wird. Schließlich werden Zubau-Zwischenwerte für die Jahre 2035 und 2040 eingeführt. Diese betragen 11,5 GW bis zum 31.12.2035 und 15,9 GW bis zum 31.12.2040.

Ohne Aussprache wurde über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung zu der 2. Beteiligung der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Stellungnahme mit den oben beschriebenen Inhalten in das förmliche Verfahren zur 2. Beteiligung des Planentwurfs der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW des Landes Nordrhein-Westfalen einzubringen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 18

Die Richtigkeit dieses Auszuges wird bescheinigt.

Heinsberg, 24.03.2026

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

W. Kremers

Kremers

